

## Wiederaufnahme des Schiedsrichter-Lehrbetriebs im Hallen-Volleyball

Gem. Beschluss des Landesschiedsrichterausschusses kann der Lehrbetrieb im Schiedsrichterwesen wieder "vorsichtig" aufgenommen werden. Das bedeutet, unter Berücksichtigung

- der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV),
- ggf. weiterer landkreisweiter Zusatzverordnungen (je nach Infektionsgeschehen),
- Vorgaben kommunaler Träger (z.B. betr. maximaler Hallenzeit, Vorgaben zum Lüften, etc.),
- der allgemeinen Hygiene-Regeln.

Bei Theorie-Veranstaltungen können dabei – wie in Gaststätten derzeit üblich – max. zehn Personen an einem Tisch zusammenkommen. Abstand der Tische 1,5m (hierauf ist in der Planung und hinsichtlich der Maximalbelegung zu achten!).

Wichtig: das gilt für Gaststätten (hierzu zählen auch Vereinsheime, die verpachtet und öffentlich zugänglich sind), nicht jedoch Vereinsheime oder andere vereinsbetriebene Räumlichkeiten, die Zutrittsbeschränkt sind und keine Gaststätten-Lizenz besitzen.

Nach dem viermonatigen Stillstand in der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern/ -innen, den ausnahmsweisen Regularien zu Auf- und Abstiegen nach Abbruch der Saison 2019/ 20 sowie den um einen Monat verlängerten Mannschaftsmeldefristen sind sich die Schiedsrichterwarte bewusst, dass der Andrang im Vorlauf auf die nächste Saison umso größer sein wird. Aus diesem Grund und weil viele ihren diesjährigen Urlaub nicht im Ausland verbringen werden, wurden als erste Maßnahme die Sommerferien für Ausbildungsmaßnahmen freigegeben.

Die zweite Maßnahme betrifft die C-Praxis. Nachdem die sonst üblichen Vorbereitungsturniere im Herbst kaum stattfinden werden, kann die C-Praxis auch im Rahmen von Liga-Spieltagen (vorzugsweise Bezirks- und Landesliga) erfolgen. Ein Durchrotieren der Prüflinge über die einzelnen Stationen (1./ 2. Schiri, Anschreiber) ist hier jedoch nicht möglich.

Weiter kann die C-Praxis auch erfolgen bei vereinsseitig organisierten Trainings- oder Freundschaftsspielen. Dort ist eine satzweise Rotation der Prüflinge durch die Prüfungsstationen möglich.

Zu allen Lehrgängen mit praktischem Ausbildungsanteil in der Halle ist zu bemerken: nachdem auf Ebene der Landkreise, Städte und Kommunen und sogar Vereinen unterschiedlich strikt gefasste Bestimmungen zum Aufenthalt in der Halle bzw. zum Trainingsbetrieb bestehen (können), kann hier keine allgemeingültige Vorgabe gemacht werden. Im Zweifelsfall gelten die Auflagen, die der durchführende/ ausrichtende Verein zu erfüllen hat. Die Kontrolle obliegt in erster Linie dem Verein. Wird gegen bestehende Vorgaben jedoch offensichtlich, vorsätzlich und wiederholt verstoßen, bricht der Ausbilder/ die Ausbilderin den Lehrgang ab.

Für Schiris, die die C-Theorie bereits erfolgreich absolviert haben, bis zum Saisonstart in Ligen, die eine C-Lizenz zum Pfeifen erfordern (Landes- und Bezirksliga), jedoch keine Gelegenheit haben, auch die C-Praxis zu absolvieren, wird erwogen, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, mit absolvierter C-Theorie eingesetzt werden zu können. Dies erfordert einen formlosen Antrag zuständigen Kreis-Schiedsrichterwart, muss vom Bezirksspielfwart genehmigt und den betreffenden Staffelleitern/ -innen kommuniziert werden.

Inhaber/ -innen von Schiri-Lizenzen, die zum 31.12.2020 ablaufen oder bereits zum 31.12.2019 abgelaufen sind und die bis zum Start der Saison 2020/ 21 nicht die Gelegenheit haben, diese zu verlängern bzw. zu reaktivieren, erhalten diese auf persönlichen Antrag (d.h. nicht durch den Verein pauschal für alle betroffenen Lizenzinhaber/ -innen) beim zuständigen Kreisschiedsrichterwart einmalig verlängert bis zum 30.04.2021. Das soll auch spät zusammengestellten Mannschaften helfen, den Spielbetrieb der bevorstehenden Saison zu absolvieren. Eine Fortbildung bzw. der Besuch eines höheren Lehrgangs ist im Jahr 2021 dann zwingend notwendig.

**Bitte beachten: das Pfeifen ohne gültige Lizenz wird sanktioniert wie bisher!**